

# C.10 Standplätze für Fahrende

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **C.8, C.9, D.4**

## Raumentwicklungsstrategie

3.1 : Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten

3.7 : Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen

## Instanzen

**Zuständig:** DRE

**Beteiligte:**

- Bund: ARE, BAK
- Kanton: DFM, DIHA, DLW, DUW, DZSM, KP
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kanton Waadt, Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Vereinigungen von Fahrenden

## Ausgangslage

Die Plätze für Fahrende werden in Stand- und Durchgangsplätze unterteilt. Die Standplätze dienen als feste Wohnorte, vor allem während der Wintermonate. Die Fahrenden mieten in den Gemeinden, in denen diese Plätze liegen, einen Jahresplatz, werden bei den lokalen Behörden registriert, sind steuerpflichtig und ihre Kinder besuchen die öffentliche Schule. Die Durchgangsplätze ihrerseits werden für kurzfristige Aufenthalte (maximal 3 Wochen), während der Monate in denen die Fahrenden unterwegs sind (d.h. zwischen März und Oktober), genutzt. Sie müssen mit den erforderlichen Infrastrukturen für den täglichen Bedarf ausgestattet sein.

Um ihrer traditionellen Lebensweise nachgehen zu können, bei der die Fahrenden eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und Dienstleistungen anbieten, brauchen sie Plätze, die für sie reserviert sind und die gleichmässig über die gesamte Schweiz verteilt sind. Gegenwärtig hat diese Bevölkerungsgruppe bei ihrer Durchreise durch die Schweiz teilweise Mühe, geeignete Plätze zu finden. Zu diesen Schwierigkeiten kommen manchmal Konflikte mit den lokalen Behörden und Probleme beim Zusammenleben mit der einheimischen Bevölkerung hinzu, vor allem wenn sich die Fahrenden in grossen Konvois verschieben.

Gemäss Artikel 3 Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Wohngebiete und die Gebiete für wirtschaftliche Aktivitäten nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden – eine nationale ethnische Minderheit – gehören ebenfalls dazu. 2003 hat das Bundesgericht (BGE 129 II 321) bestätigt, dass das Anliegen der Fahrenden auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz genießt und dass die Bedürfnisse der Fahrenden im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen sind. Daher müssen Bund, Kantone und Gemeinden weiterhin bei der Planung der fehlenden Plätze für Fahrende zusammenarbeiten.

In ihrem Bericht 2015 erinnert die vom Bund gegründete und unterstützte „Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende“ daran, dass es im Wallis nicht genügend Plätze für Fahrende gibt. Um den Bedarf der Fahrenden zu decken, sind namentlich zwei Durchgangsplätze (einer im Ober- und einer im Mittelwallis mit einer Kapazität von je 10 Stellplätzen) erforderlich (siehe Anhang). Der 1998 in Betrieb genommene Durchgangsplatz in Martigny (40 Stellplätze) entspricht nicht mehr gewissen Qualitätskriterien der Stiftung (Erweiterung der Infrastruktur, raumplanerische Sicherheit). Dieser wird geschlossen sobald der neue Durchgangsplatz in der Nähe von „Indivis“ bezugsbereit ist.

## C.10 Standplätze für Fahrende

Die vom Kanton Wallis mit den betroffenen Gemeindebehörden bislang geführten Verhandlungen zum Lokalisieren der fehlenden Plätze für Fahrende haben bislang zu keinem Ergebnis geführt. Dennoch ist es wichtig, dass die Fahrenden über ein Netz von Standplätzen verfügen, mit dem sie ihre Lebensweise in unserem Kanton optimal pflegen können.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Planen von drei Plätzen für Fahrende im Kanton, einer im Unterwallis, einer im Mittelwallis und einer im Oberwallis.
2. Inbetriebnehmen der fehlenden Plätze für Fahrende (zwei Plätze mit je 40 Stellplätzen im Mittel- und Oberwallis) an geeigneten Standorten in der Rhonetalebene, Aufwerten der 40 Stellplätze des Durchgangsplatzes in Martigny und Gewährleisten des Fortbestands dieser Plätze.
3. Fördern der multifunktionalen Nutzung der Plätze für Fahrende.
4. Abschliessen einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und den betroffenen Gemeinden, um den Kostenverteilungsschlüssel festzulegen und eine optimale Bewirtschaftung der Plätze für Fahrende zu gewährleisten.
5. Fördern des Kontakts zwischen den Fahrenden einerseits und den Eigentümern oder Bewirtschaftern privater Grundstücke andererseits bei spontanen Aufenthalten, insofern letztgenannte ihr Einverständnis gegeben haben und keine öffentlichen Interessen betroffen sind.

#### Vorgehen

##### Der Kanton:

- a) bezeichnet in enger Koordination und Abstimmung mit den Gemeinden die geeigneten Standorte für die Einrichtung von Plätzen für Fahrende;
- b) analysiert in Koordination mit dem Bund die Möglichkeit, ehemalige Grundstücke des Militärs für die Einrichtung von Plätzen für Fahrende umzunutzen;
- c) sucht nach Ansätzen, die eine Synergie zwischen den Plätzen für Fahrende und anderen öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Autobahnraststätten, Parkplätze) ermöglichen;
- d) informiert und sensibilisiert die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern bezüglich der Bedürfnisse der Fahrenden;
- e) arbeitet in Sachen Planung und Sicherheit in Zusammenhang mit der Thematik der Fahrenden mit den Nachbarkantonen zusammen;
- f) erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ein Betriebsreglement, das die Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Fahrenden auf den Plätzen festlegt;
- g) unterstützt die kommunalen Vorschriften, welche die spontanen Aufenthalte der Fahrenden mit Zustimmung der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter vereinfachen.

##### Die Gemeinden:

- a) legen bei der Anpassung ihres Zonennutzungsplans eine geeignete Zone (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) für einen Platz für Fahrende fest und legen die diesbezüglichen Vorschriften im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- b) informieren die Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern über die Bedürfnisse der Fahrenden und sensibilisieren diese dafür;

## C.10 Standplätze für Fahrende

- c) achten darauf, dass der spontane Aufenthalt von Fahrenden Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens bildet, nach Zustimmung des Grundeigentümers oder des Bewirtschafters;
- d) erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Betriebsreglement, das die Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Fahrenden auf den Plätzen festlegt.

---

### **Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung**

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die nachfolgenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden (öffentliche Auflage). Ein Projekt für einen Stand- und Durchgangsplatz für Fahrende wird der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn ihm Rahmen der Koordination nachgewiesen wird, dass dieses die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. der Platz befindet sich in einer Gemeinde in der Rhonetalebene;
- II. das Potenzial für eine multifunktionale Nutzung des Platzes wurde geprüft;
- III. der Platz hat bezüglich der Verkehrsinfrastrukturen eine geeignete Lage (vorzugsweise in der Nähe einer aktuellen oder geplanten Autobahnausfahrt);
- IV. es ist nachgewiesen, dass der Platz über eine geeignete Form und eine Gesamtfläche von mindestens 4'000 m<sup>2</sup> für einen Durchgangsplatz verfügt;
- V. die Voraussetzungen für die Erstellung der Grundinfrastrukturen (z.B. Trinkwasser- und Abwassernetz) sind gegeben;
- VI. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), dem Gewässerraum (inkl. Freiraum der Rhone), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren wurden identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

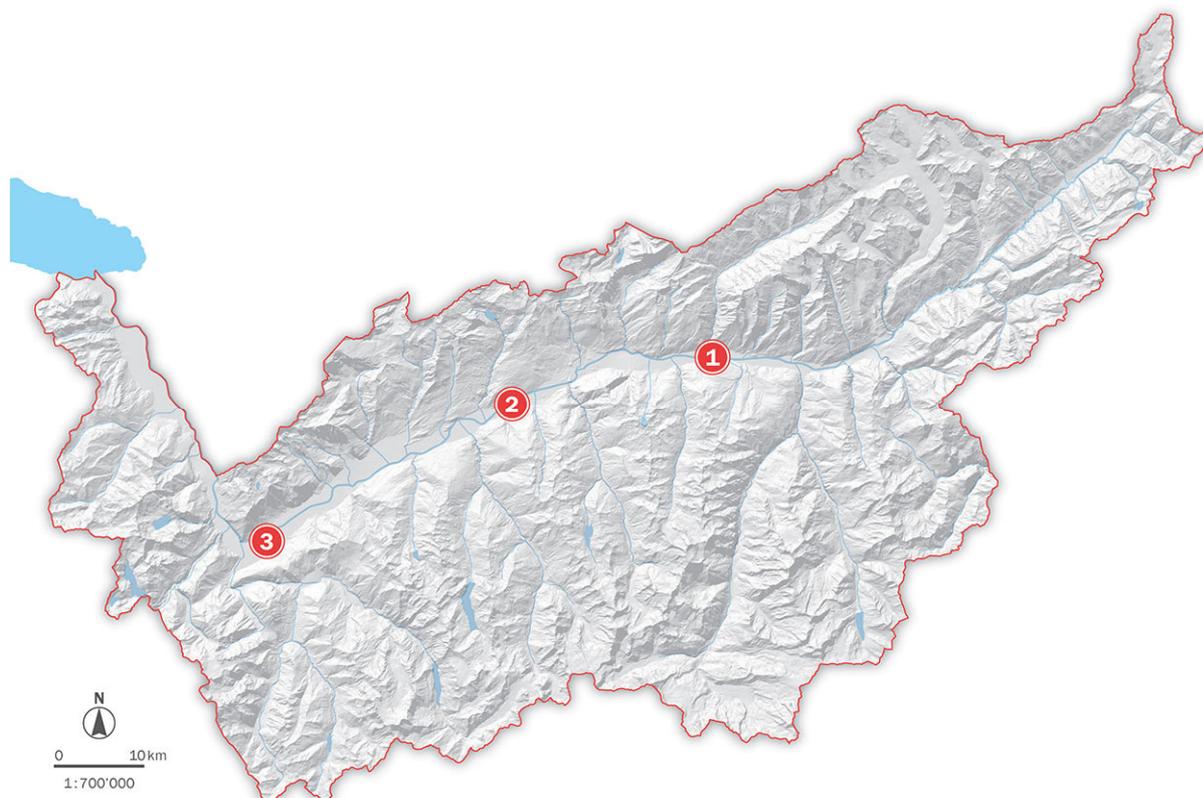
---

### **Dokumentation**

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, **Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2015, 2016**

## C.10 Standplätze für Fahrende

### Anhang: Projekte von Plätzen für Fahrende im Wallis (Stand am 13.01.2021)



Nr.	Gemeinde/ Region	Art des Platzes	Anzahl Stell- plätze*	Minimaler Flä- chenbedarf des Projekts (m <sup>2</sup> )	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Oberwallis	Durchgangsplatz	40	4'000	Vororientierung	
2	Mittelwallis	Durchgangsplatz	40	4'000	Vororientierung	
3	Martigny	Durchgangsplatz	40	4'000	Festsetzung	24.02.2020

\* Fläche pro Familie zum Wohnen und Arbeiten auf einem Platz (Standplatz: ca. 150 m<sup>2</sup>; Durchgangsplatz: ca. 100 m<sup>2</sup>). Ein Stellplatz auf einem Durchgangsplatz muss genügend gross sein, um einen Wohnwagen und einen Lieferwagen abstellen zu können.